



Brüssel, den 15. November 2019
(OR. en)

14038/19

LIMITE

DRS 60
COMPET 732
ECOFIN 989
FISC 434
CODEC 1620

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0107(COD)**

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	13. November 2019
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	5134/19
Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 198 final
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen – (ggf.) Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

1. Die Europäische Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 12. April 2016 den eingangs genannten Vorschlag unterbreitet. Im Kontext einer umfassenderen Strategie für eine faire und effiziente Unternehmensbesteuerung in der EU kann die öffentliche Kontrolle der Zahlung von Steuern das Vertrauen der Öffentlichkeit und die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen stärken. Der vorliegende Vorschlag schreibt vor, dass multinationale Unternehmen in einem speziellen Bericht die von ihnen entrichtete Ertragsteuer zusammen mit anderen relevanten Informationen veröffentlichen müssen. Diese zusätzlichen Transparenzanforderungen werden von multinationalen Unternehmen mit einem Umsatz von über 750 Mio. EUR erfüllt werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in oder außerhalb der EU unterhalten. Erstmals werden also nicht nur europäische, sondern auch nichteuropäische multinationale Unternehmen, die in Europa Geschäfte betreiben, durch ihre Zweigniederlassungen dieselben Berichtspflichten haben.

Der vorliegende Vorschlag ergänzt die derzeitigen finanziellen Berichtspflichten der Unternehmen gemäß der Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU und lässt diese Pflichten hinsichtlich ihrer Abschlüsse, beispielsweise in Bezug auf die Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse, unberührt.

Der Vorschlag ändert nichts an den bereits eingeführten Vorschriften für die nichtfinanzielle Berichterstattung und die sektoralen länderspezifischen Berichte des Bankensektors sowie der mineral- und der holzgewinnenden Industrie. Allerdings enthält der Vorschlag eine Ausnahmeklausel, um doppelte Berichtspflichten für den Bankensektor, der nach dem EU-Bankenrecht schon heute strengen Publizitätspflichten unterliegt, zu vermeiden. Er steht im Einklang mit den BEPS-Angaben der OECD zur Berichterstattung und mit der Richtlinie (EU) 2016/881 vom 25. Mai 2016 (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8).

II. SACHSTAND

2. Die Gruppe „Gesellschaftsrecht“ hat den Vorschlag während des niederländischen, des slowakischen, des maltesischen, des estnischen, des rumänischen und des finnischen Vorsitzes bei achtzehn Gelegenheiten geprüft. Die Gruppe „Gesellschaftsrecht“ (Attachés) hat in ihrer letzten Sitzung vom 12. November 2019 das Dokument 5134/19 geprüft.
3. Der Vorsitz legt in der Anlage einen Kompromissvorschlag vor, um zu einer Einigung über eine allgemeine Ausrichtung zu gelangen, die auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 28. November 2019 gebilligt werden soll. Die Delegationen werden darauf hingewiesen, dass in der englischen Fassung Änderungen gegenüber dem Vordokument (Dok. 5134/19) wie folgt gekennzeichnet sind: Neue Textstellen sind **fettgedruckt und unterstrichen**, gestrichene Textstellen sind durch [...] angegeben.
4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 27. März 2019 im Plenum angenommen (Dok. P8_TA-PROV (2019) 0309). Der Bericht umfasst 58 Abänderungen.

III. OFFENE FRAGEN

Seit Beginn der eingehenden Prüfung des Vorschlags sind erhebliche Fortschritte zu verzeichnen, doch gibt es in diesem Stadium noch zwei offene Fragen.

5. Artikel 48c Absatz 3a: „comply or explain“-Bestimmung

Mit dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes soll – unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten geäußerten unterschiedlichen Bedenken – eine gemeinsame Basis gefunden werden. Einerseits würde der Kompromissvorschlag die Unternehmen in Fällen der Nichtoffenlegung dazu anhalten, sorgfältig vorzugehen, und damit die Rechenschaftspflicht bei der Offenlegung stärken. Andererseits würde mit dem Kompromissvorschlag die Frist für die Nichtoffenlegung auf sechs Jahre verlängert; hiermit soll angesichts der verstärkten Rechenschaftspflicht für Ausgewogenheit gesorgt werden. Kompromisshalber wird der folgende Text vorgeschlagen:

Anfügung des folgenden Satzteils in Erwägung 9a:

„Es wird anerkannt, dass die Offenlegung von Daten, die in den Ertragsteuerinformationsbericht aufzunehmen sind, in bestimmten Fällen eine ernsthafte Beeinträchtigung der Marktstellung eines Unternehmens darstellen könnte, da sie es Wettbewerbern, die keiner vergleichbaren Transparenz unterliegen, ermöglichen würde, signifikante Schlussfolgerungen über ihre derzeitigen Tätigkeiten zu ziehen. Daher sollten Unternehmen die Möglichkeit haben, die Offenlegung bestimmter Informationen für eine begrenzte Anzahl von Jahren aufzuschieben, sofern sie dies im Bericht eindeutig angeben und begründen **sowie die Grundlage für die Begründung dokumentieren.**“

- In Artikel 48c Absatz 3a (neu)

„Auf sonstige Informationen, die gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels offenzulegen sind, kann verzichtet werden, wenn die Offenlegung der wirtschaftlichen Stellung der Unternehmen, auf die sich diese Informationen beziehen, einen erheblichen Nachteil zufügen würde. Wird auf solche Informationen verzichtet, so ist dies in dem Bericht zusammen mit einer Begründung offenzulegen. Alle Informationen, auf die auf diese Weise verzichtet wurde, sind spätestens **sechs** Jahre nach dem ursprünglichen Verzicht in einem späteren Ertragsteuerinformationsbericht zu veröffentlichen. Auf Informationen über Steuergebiete, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, darf nie verzichtet werden.“

6. Rechtsgrundlage

Einer der wichtigsten Diskussionspunkte während der Verhandlungen war die Rechtsgrundlage des Vorschlags. Hinsichtlich der Frage, ob es sich hier um ein Dossier über finanzielle Berichtspflichten oder um ein Dossier über Besteuerungsfragen handelt, gingen die Ansichten auseinander. Der Juristische Dienst des Rates hat ein Gutachten vorgelegt, dem zufolge die Rechtsgrundlage der Richtlinie Artikel 115 AEUV sein sollte (Dok. 14384/16). Die Kommission hält an ihrem Standpunkt fest, dass die Rechtsgrundlage Artikel 50 Absatz 1 AEUV sein sollte, wie dies in ihrem Vorschlag vorgesehen ist; Für eine Änderung der Rechtsgrundlage dieses Dossiers bedarf es eines einstimmigen Beschlusses im Rat (Artikel 293 Absatz 1 AEUV).

IV. FAZIT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht,

- auf der Grundlage des in der Anlage wiedergegebenen Kompromisstextes des Vorsitzes eine Einigung zu erzielen;
- dem Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 28. November 2019 den Text der allgemeinen Ausrichtung zu unterbreiten und
- dem Rat zu empfehlen, dass er
 - die Einigung über die allgemeine Ausrichtung bestätigt und
 - den Vorsitz bittet, auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtung Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung aufzunehmen.

2016/0107 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung von
Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 50
Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihren Mitteilungen „Arbeitsprogramm der Kommission 2016 – Jetzt ist nicht die Zeit für Business as usual“² und „Arbeitsprogramm der Kommission 2015 – Ein neuer Start“³ erklärte es die Kommission zur Priorität, dem Ruf unserer Gesellschaften nach Fairness und Transparenz im Steuerwesen zu folgen.
- (2) Parallel zu den Arbeiten des Rates zur Bekämpfung der Ertragsteuervermeidung muss die öffentliche Kontrolle der Ertragsteuerbelastung multinationaler Unternehmen, die in der Union tätig sind, verstärkt werden, da dies unerlässlich ist, um Unternehmen stärker in die Verantwortung zu nehmen, zum Wohlstand unserer Gesellschaften beizutragen, eine sachkundigere öffentliche Debatte zu fördern und das Vertrauen der Unionsbürger in die Fairness der nationalen Steuersysteme wiederherzustellen. Durch einen Ertragsteuerinformationsbericht kann eine solche öffentliche Kontrolle unabhängig davon erreicht werden, wo das oberste Mutterunternehmen der multinationalen Gruppe seinen Sitz unterhält.

² COM(2015) 610 final vom 27. Oktober 2015.

³ COM(2014) 910 final vom 16. Dezember 2014.

- (3) Entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Mai 2013 wurde eine Überprüfungsklausel in die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ aufgenommen, die die Kommission verpflichtet, unter Berücksichtigung der Entwicklungen in der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und der Ergebnisse entsprechender europäischer Initiativen die Möglichkeit der Einführung einer Pflicht für große Unternehmen weiterer Wirtschaftszweige zur alljährlichen Erstellung eines länderspezifischen Berichts zu prüfen.

⁴ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- (6) Unterhält eine Unternehmensgruppe bestimmte Niederlassungen in der Union, so sollte die öffentliche Kontrolle über sämtliche Tätigkeiten der Gruppe ausgeübt werden können. Im Falle von Gruppen, die in der Union ausschließlich über Tochterunternehmen oder Zweigniederlassungen tätig sind, sollten diese Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen den Bericht des obersten Mutterunternehmens veröffentlichen und zugänglich machen, soweit die geforderten Informationen dem Tochterunternehmen oder der Zweigniederlassung zur Verfügung stehen. Stehen die geforderten Informationen nicht zur Verfügung, so sollte das Tochterunternehmen oder die Zweigniederlassung die Gründe für das Fehlen der Informationen im Bericht erläutern. Der Verhältnismäßigkeit und der Wirksamkeit halber sollte die Pflicht zur Veröffentlichung und Zugänglichmachung des Berichts jedoch auf mittlere oder große in der Union niedergelassene Tochterunternehmen oder in einem Mitgliedstaat eröffnete Zweigniederlassungen vergleichbarer Größe beschränkt werden. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/34/EU sollte daher entsprechend auf Zweigniederlassungen ausgedehnt werden, die von einem Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union in einem Mitgliedstaat eröffnet wurden, dort nach wie vor tätig sind und eine Rechtsform haben, die mit den in Anhang I der Richtlinie 2013/34/EU aufgeführten Rechtsformen vergleichbar ist.
- (6a) Multinationale Gruppen und gegebenenfalls bestimmte eigenständige Unternehmen sollten einen Ertragsteuerinformationsbericht veröffentlichen, wenn sie in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren eine bestimmte Größe überschritten haben, in Abhängigkeit von den konsolidierten Einnahmen der Gruppe oder von den Einnahmen des eigenständigen Unternehmens. Angesichts der Vielzahl von Rechnungslegungsgrundsätzen, nach denen sich Abschlüsse richten können, sollten die genannten Einnahmen für Unternehmen, die dem Recht eines Mitgliedstaats und den nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen eines Mitgliedstaats unterliegen, zur Festlegung des Anwendungsbereichs als Nettoumsatz definiert werden. Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 86/635/EWG und Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 91/674/EWG enthalten Maßgaben für die Bestimmung des Nettoumsatzes eines Kreditinstituts bzw. eines Versicherungsunternehmens. Bei anderen Unternehmen sollten die Einnahmen nach den Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt werden, auf deren Grundlage der Abschluss erstellt wird. Es sei darauf hingewiesen, dass der Begriff „Einnahmen“ für die Zwecke des Berichtsinhalts anders definiert ist.

- (6b) Zugleich wird betont, dass länderspezifische Berichte – wie von der G20 und der OECD festgestellt – nur zur Bewertung hoher Risiken im Zusammenhang mit der Verrechnungspreisgestaltung hilfreich sein werden. Die Informationen im länderspezifischen Bericht sind für sich genommen keine schlüssigen Belege dafür, dass Verrechnungspreise angemessen oder nicht angemessen sind, und diese Informationen sollten nicht als Ersatz für eine detaillierte Analyse der Verrechnungspreise einzelner Transaktionen und Preise auf der Grundlage einer vollständigen Funktionsanalyse und Vergleichbarkeitsanalyse herangezogen werden.
- (7) Um eine doppelte Berichterstattung für den Bankensektor zu vermeiden, sollten oberste Mutterunternehmen und eigenständige Unternehmen, die unter die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ fallen und die in ihrem Bericht gemäß Artikel 89 der Richtlinie 2013/36/EU alle eigenen Tätigkeiten und gegebenenfalls alle Tätigkeiten ihrer in den konsolidierten Abschluss eingehenden verbundenen Unternehmen erfassen, insbesondere auch die Tätigkeiten, die nicht unter Teil 3 Titel I Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ fallen, von den in dieser Richtlinie festgelegten Berichtspflichten ausgenommen werden.

⁵ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

- (8) Der Ertragsteuerinformationsbericht sollte Informationen über sämtliche Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen einer von einem obersten Mutterunternehmen konsolidierten Gruppe bzw. – je nach den Umständen – über sämtliche Tätigkeiten eines eigenständigen Unternehmens enthalten. Die Informationen sollten sich auf das für eine wirksame öffentliche Kontrolle erforderliche Maß beschränken, damit sichergestellt ist, dass aus der Offenlegung keine unverhältnismäßigen Risiken oder Nachteile für Unternehmen erwachsen. Aus diesem Grund ist die Aufstellung der geforderten Informationen erschöpfend. Der Bericht sollte binnen zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag zugänglich gemacht werden. Kürzere Fristen für die Veröffentlichung von Abschlüssen sollten nicht für den Ertragsteuerinformationsbericht gelten. Die Bestimmungen des Kapitels 10a dieser Richtlinie berühren nicht die Bestimmungen über Jahresabschlüsse und konsolidierte Abschlüsse.
- (8a) Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand sollten Unternehmen berechtigt sein, bei der Erstellung eines Ertragsteuerinformationsberichts im Sinne dieser Richtlinie die Informationen auf der Grundlage der in Anhang III Abschnitt III Teile B und C der geänderten Richtlinie 2011/16/EU enthaltenen Berichterstattungsvorgaben zusammenzustellen. Aus diesem Grund sollte im Bericht der verwendete Berichterstattungsrahmen angegeben werden. Der Bericht könnte zudem eine Gesamtschilderung enthalten, in der etwaige wesentliche Diskrepanzen zwischen den noch zu zahlenden und den bereits gezahlten Steuern auf Gruppenebene unter Berücksichtigung der entsprechenden Beträge für vorangehende Geschäftsjahre erläutert werden.
- (9) Um eine Detailtiefe zu gewährleisten, die es den Bürgern besser zu beurteilen ermöglicht, welchen Beitrag multinationale Unternehmen zum Wohlstand in den einzelnen Mitgliedstaaten leisten, sollten die Informationen nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt werden. Darüber hinaus sollten die Informationen über die Geschäftstätigkeit multinationaler Unternehmen auch für bestimmte Steuergebiete in Drittländern, die besondere Herausforderungen beinhalten, mit großer Detailtiefe ausgewiesen werden. Für alle übrigen Drittlandgeschäfte sollten die Informationen in aggregierten Zahlen wiedergegeben werden, es sei denn, das Unternehmen möchte detailliertere Informationen vorlegen.

- (9a) Es wird anerkannt, dass die Offenlegung von Daten, die in den Ertragsteuerinformationsbericht aufzunehmen sind, in bestimmten Fällen eine ernsthafte Beeinträchtigung der Marktstellung eines Unternehmens darstellen könnte, da sie es Wettbewerbern, die keiner vergleichbaren Transparenz unterliegen, ermöglichen würde, signifikante Schlussfolgerungen über ihre derzeitigen Tätigkeiten zu ziehen. Daher sollten Unternehmen die Möglichkeit haben, die Offenlegung bestimmter Informationen für eine begrenzte Anzahl von Jahren aufzuschieben, sofern sie dies im Bericht eindeutig angeben und begründen **sowie die Grundlage für die Begründung dokumentieren**.

In Verbindung mit Artikel 48c Absatz 3a zu lesen.

- (10) Um die Verantwortung gegenüber Dritten zu stärken und eine angemessene Unternehmensführung zu gewährleisten, sollten die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines in der Union niedergelassenen obersten Mutterunternehmens oder eigenständigen Unternehmens, das zur Erstellung, Veröffentlichung und Zugänglichmachung des Ertragsteuerinformationsberichts verpflichtet ist, die kollektive Verantwortung für die Erfüllung dieser Berichtspflichten tragen. Da die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane von in der Union niedergelassenen Tochterunternehmen, die von einem außerhalb der Union niedergelassenen obersten Mutterunternehmen kontrolliert werden, oder die für die Erfüllung der Offenlegungsformalitäten für die Zweigniederlassung zuständigen Personen unter Umständen nur eingeschränkte Kenntnis vom Inhalt des vom obersten Mutterunternehmen erstellten Ertragsteuerinformationsberichts besitzen oder nur eingeschränkt in der Lage sind, derartige Informationen oder Berichte von ihrem obersten Mutterunternehmen zu erhalten, sollte ihre Verantwortung für die Veröffentlichung und Zugänglichmachung des Ertragsteuerinformationsberichts beschränkt werden. Falls diese Informationen oder dieser Bericht nicht zur Verfügung gestellt werden, sollte das Tochterunternehmen eine Erklärung mit der Begründung, warum der Ertragsteuerinformationsbericht nicht veröffentlicht und zugänglich gemacht werden konnte, veröffentlichen und zugänglich machen.

- (11) Um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Umfang und die Einhaltung der Berichtspflichten zu gewährleisten, könnten die Mitgliedstaaten verlangen, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften angeben, ob ein Unternehmen einen Ertragsteuerinformationsbericht erstellen muss.
- (12) Ziel dieser Richtlinie ist es, die Transparenz und öffentliche Kontrolle der Ertragsteuer von Unternehmen zu erhöhen, indem der bestehende Rechtsrahmen für die Berichtspflichten von Gesellschaften und anderen Unternehmen im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g AEUV angepasst wird. Wie der Gerichtshof insbesondere in der Rechtssache C-97/96 *Verband deutscher Daihatsu-Händler*⁷ befand, ist in Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe g AEUV vom Ziel des Schutzes der Interessen „Dritter“ ganz allgemein die Rede, ohne dass insoweit einzelne Gruppen unterschieden oder ausgeschlossen würden. Darüber hinaus kann das Ziel der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit, das den Institutionen durch Artikel 50 Absatz 1 AEUV in sehr allgemeinen Worten zugeschrieben wird, durch die Bestimmungen des Artikels 50 Absatz 2 AEUV nicht eingegrenzt werden. Da diese Richtlinie nicht die Harmonisierung der Steuern, sondern nur Pflichten zur Veröffentlichung von Ertragsteuerinformationsberichten zum Gegenstand hat, ist Artikel 50 Absatz 1 AEUV die geeignete Rechtsgrundlage.

⁷ Urteil des Gerichtshofs vom 4. Dezember 1997, C-97/96, *Verband deutscher Daihatsu-Händler* (ECLI:EU:C:1997:581).

- (12a) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der Europäischen Union und multinationalen Unternehmen aus Drittländern zu gewährleisten, sollte die Kommission weiterhin Möglichkeiten für mehr Fairness und Steuertransparenz prüfen.
- (14) Da das Ziel dieser Richtlinie von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seiner Wirkung auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

- (15) Die Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (16) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten⁸ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (17) Die Richtlinie 2013/34/EU sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

Die Richtlinie 2013/34/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die durch Artikel 48a bis 48e und Artikel 51 vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Zweigniederlassungen, die in einem Mitgliedstaat von einem

⁸ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

Unternehmen eröffnet und betrieben werden, das nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, aber über eine Rechtsform verfügt, die einer der in Anhang I genannten Rechtsformen vergleichbar ist.“

2. Folgendes Kapitel 10 a wird eingefügt:

„Kapitel 10a

Ertragsteuerinformationsbericht

Artikel 48a

Begriffsbestimmungen für die Ertragsteuerberichterstattung

- (1) Für die Zwecke dieses Kapitels bezeichnet der Ausdruck
1. "oberstes Mutterunternehmen" ein Unternehmen, das den konsolidierten Abschluss für den größten Kreis von Unternehmen erstellt;
 2. "konsolidierter Abschluss" den von einem Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe erstellen Abschluss, in dem die Vermögenswerte, die Verbindlichkeiten, das Eigenkapital, die Erträge und die Aufwendungen wie jene einer einzelnen wirtschaftlichen Einheit dargestellt werden;
 3. "Steuergebiet" einen Staat oder sonstigen Rechtsraum, der in Bezug auf die Ertragsteuer über Fiskalautonomie verfügt;
 4. "eigenständiges Unternehmen" ein Unternehmen, das nicht zu einer Gruppe im Sinne von Artikel 2 Absatz 11 gehört.

(2) Für die Zwecke von Artikel 48b gilt die folgende Begriffsbestimmung:

"Einnahmen" hat dieselbe Bedeutung wie:

1. "Nettoumsatzerlöse" bei Unternehmen, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen, ohne die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 erlassenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, oder
2. "Einnahmen" gemäß der Definition durch die bzw. im Sinne der Rechnungslegungsgrundsätze, auf deren Grundlage Abschlüsse für andere Unternehmen erstellt werden.

Artikel 48b

Zur Ertragsteuerberichterstattung verpflichtete Unternehmen und Zweigniederlassungen

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterliegenden obersten Mutterunternehmen, die am Bilanzstichtag ausweislich ihrer konsolidierten Abschlüsse für jedes der beiden letzten Geschäftsjahre konsolidierte Gesamteinnahmen von über 750 000 000 EUR aufweisen, einen Ertragsteuerinformationsbericht über das spätere der beiden letzten Geschäftsjahre zu erstellen, zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten die ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterliegenden Unternehmen, bei denen es sich um eigenständige Unternehmen handelt und die am Bilanzstichtag ausweislich ihrer Jahresabschlüsse für jedes der beiden letzten Geschäftsjahre Gesamteinnahmen von über 750 000 000 EUR aufweisen, einen Ertragsteuerinformationsbericht über das spätere der beiden letzten Geschäftsjahre zu erstellen, zu veröffentlichen und zugänglich zu machen.

- (1a) Die Mitgliedstaaten wenden Absatz 1 nicht auf eigenständige Unternehmen, oberste Mutterunternehmen und deren verbundene Unternehmen an, wenn diese Unternehmen, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen, nur innerhalb des Hoheitsgebiets eines einzigen Mitgliedstaats und in keinem anderen Steuergebiet eine Niederlassung oder eine feste Geschäftseinrichtung oder eine dauerhafte Geschäftstätigkeit haben.

- (2) Die Mitgliedstaaten wenden Absatz 1 nicht auf eigenständige Unternehmen und oberste Mutterunternehmen an, wenn diese Unternehmen oder deren verbundene Unternehmen im Einklang mit Artikel 89 der Richtlinie 2013/36/EU einen Bericht offenlegen und in diesem Bericht Informationen über ihre sämtlichen Tätigkeiten und über sämtliche Tätigkeiten aller in den konsolidierten Abschluss dieser obersten Mutterunternehmen eingehenden verbundenen Unternehmen erteilen.
- (3) Die Mitgliedstaaten verpflichten die in Artikel 3 Absätze 3 und 4 genannten mittleren und großen Tochterunternehmen, die ihren jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften unterliegen und von einem obersten Mutterunternehmen kontrolliert werden, das am Bilanzstichtag ausweislich seiner Jahresabschlüsse für jedes der beiden letzten Geschäftsjahre konsolidierte Gesamteinnahmen von über 750 000 000 EUR aufweist und nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, den Ertragsteuerinformationsbericht dieses obersten Mutterunternehmens über das spätere der beiden letzten Geschäftsjahre zu veröffentlichen und zugänglich zu machen, soweit dem Tochterunternehmen diese Informationen oder dieser Bericht zur Verfügung stehen. Stehen diese Informationen oder dieser Bericht nicht zur Verfügung, so fordert das Tochterunternehmen sein oberstes Mutterunternehmen, das nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, auf, ihm alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, damit es seine Verpflichtungen erfüllen kann.

Falls diese Informationen oder dieser Bericht nicht zur Verfügung gestellt werden, veröffentlicht das Tochterunternehmen eine Erklärung mit der Begründung, warum der Ertragsteuerinformationsbericht nicht veröffentlicht und zugänglich gemacht werden konnte, und macht diese Erklärung zugänglich.

- (3a) Überschreitet ein Tochterunternehmen, das gemäß Absatz 3 Unterabsatz 2 zur Veröffentlichung einer Erklärung verpflichtet war, den in Absatz 1 genannten Schwellenwert für jedes der beiden letzten Geschäftsjahre, so erstellt und veröffentlicht es seinen eigenen Ertragsteuerinformationsbericht über das spätere der beiden letzten Geschäftsjahre und macht diesen zugänglich, wie dies in den Absätzen 1 und 1a vorgeschrieben ist.

- (4) Die Mitgliedstaaten verpflichten Zweigniederlassungen, die in ihrem Hoheitsgebiet von einem nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmen eröffnet wurden und immer noch betrieben werden, einen Ertragsteuerinformationsbericht des in Buchstabe a dieses Absatzes genannten obersten Mutterunternehmens oder eigenständigen Unternehmens über das spätere der beiden letzten Geschäftsjahre zu veröffentlichen und zugänglich zu machen, soweit diese Informationen oder dieser Bericht der Person (den Personen) zur Verfügung stehen, die bestimmt ist (sind), die Formalitäten der Offenlegung gemäß Artikel 48e Absatz 2 zu erfüllen. Stehen diese Informationen oder dieser Bericht nicht zur Verfügung, so fordert (fordern) diese Person (Personen) das in Buchstabe a dieses Absatzes genannte oberste Mutterunternehmen, das nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt, oder eigenständige Unternehmen auf, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen erforderlich sind. Falls diese Informationen oder dieser Bericht nicht zur Verfügung gestellt werden, veröffentlichen die Zweigniederlassungen eine Erklärung mit der Begründung, warum der Ertragsteuerinformationsbericht nicht veröffentlicht und zugänglich gemacht werden konnte, und machen diese Erklärung zugänglich.

Die Mitgliedstaaten wenden den ersten Unterabsatz dieses Absatzes nicht auf Zweigstellen an, deren Nettoumsatzerlöse zumindest für jedes der beiden letzten Geschäftsjahre nicht über dem Schwellenwert für die Nettoumsatzerlöse liegt, der gemäß Artikel 3 Absatz 2 durch die Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaats festgelegt ist.

Die Mitgliedstaaten wenden diesen Absatz auf eine Zweigniederlassung nur an, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a) das Unternehmen, das die Zweigniederlassung eröffnet hat und immer noch betreibt, ist entweder ein verbundenes Unternehmen einer Gruppe, deren oberstes Mutterunternehmen nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegt und am Bilanzstichtag ausweislich seiner Jahresabschlüsse für jedes der beiden letzten Geschäftsjahre konsolidierte Gesamteinnahmen von über 750 000 000 EUR aufweist, oder ein Unternehmen, das kein verbundenes Unternehmen ist und am Bilanzstichtag ausweislich seiner Jahresabschlüsse für jedes der beiden letzten Geschäftsjahre Gesamteinnahmen von über 750 000 000 EUR aufweist; und

- b) das unter Buchstabe a genannte oberste Mutterunternehmen unterhält kein mittleres oder großes Tochterunternehmen im Sinne von Absatz 3.
- (6) Die Mitgliedstaaten wenden die Absätze 3 und 4 dieses Artikels nicht an, wenn ein Ertragsteuerinformationsbericht in Übereinstimmung mit Artikel 48c erstellt wurde und
- a) in folgender Form zugänglich gemacht wird:
 - i) der Öffentlichkeit auf der Website des nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegenden obersten Mutterunternehmens oder des nicht den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegenden eigenständigen Unternehmens;
 - ii) in mindestens einer Amtssprache der Union;
 - iii) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt wurde; und
 - b) in dem Bericht der Name und der Sitz eines den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegenden einzelnen Tochterunternehmens oder der Name und die Anschrift einer den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegenden einzelnen Zweigniederlassung angegeben werden, das bzw. die einen Bericht gemäß Artikel 48d Absatz 1 veröffentlicht hat.
- (7) Unbeschadet des Absatzes 1a dieses Artikels können die Mitgliedstaaten Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen und von einem obersten Mutterunternehmen kontrolliert werden, dazu verpflichten, einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen, zu veröffentlichen und zugänglich zu machen, wenn sie ausweislich ihrer Jahresabschlüsse für jedes der beiden letzten Geschäftsjahre eine Einnahmensumme von über 750 000 000 EUR aufweisen und wenn kein Ertragsteuerinformationsbericht gemäß dieses Artikels erstellt, veröffentlicht und zugänglich gemacht wurde.

Artikel 48c

Inhalt des Ertragsteuerinformationsberichts

- (1) Der Ertragsteuerinformationsbericht enthält Informationen über sämtliche Tätigkeiten des eigenständigen Unternehmens oder des obersten Mutterunternehmens, darunter auch über die Tätigkeiten aller in den konsolidierten Abschluss für das betreffende Geschäftsjahr eingehenden verbundenen Unternehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:
 - a) den Namen des obersten Mutterunternehmens oder des eigenständigen Unternehmens, das betreffende Geschäftsjahr und die verwendete Währung;
 - a) eine kurze Beschreibung der Art der Tätigkeiten;
 - b) die Zahl der Beschäftigten, die der durchschnittlichen Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten entspricht;
 - c) die Einnahmen, zu denen Folgendes zählt:
 - i) die Summe des Nettoumsatzerlöses, der sonstigen betrieblichen Erträge, der Erträge aus Beteiligungen mit Ausnahme von von verbundenen Unternehmen erhaltenen Dividenden, Erträgen aus sonstigen Wertpapieren und Forderungen des Anlagevermögens, sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge, die in den Anhängen V und VI dieser Richtlinie aufgeführt sind, oder
 - ii) die Erträge gemäß der Definition durch die bzw. im Sinne der Rechnungslegungsgrundsätze, auf deren Grundlage Jahresabschlüsse erstellt werden; hiervon ausgenommen sind Wertberichtigungen und von verbundenen Unternehmen erhaltene Dividenden;

- d) den Betrag des Gewinns oder Verlusts vor Ertragsteuern;
- e) den Betrag der noch zu zahlenden Ertragsteuer (für das betreffende Geschäftsjahr), die den laufenden Steueraufwendungen für zu versteuernde Gewinne oder Verluste im betreffenden Geschäftsjahr von Unternehmen und Zweigniederlassungen im jeweiligen Steuergebiet entspricht;
- f) den Betrag der gezahlten Ertragsteuer auf Kassenbasis, die dem Betrag der im betreffenden Geschäftsjahr von Unternehmen und Zweigniederlassungen im jeweiligen Steuergebiet entrichteten Ertragsteuern entspricht; und
- g) den Betrag der einbehaltenen Gewinne am Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c umfassen die Einnahmen Transaktionen mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe e beziehen sich die laufenden Steueraufwendungen nur auf die Tätigkeiten eines Unternehmens im laufenden Geschäftsjahr und beinhalten keine latenten Steuern oder Rückstellungen für ungewisse Steuerverbindlichkeiten.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe f umfassen bereits gezahlte Steuern Quellensteuern, die von anderen Unternehmen in Bezug auf Zahlungen an Unternehmen und Zweigniederlassungen innerhalb einer Gruppe entrichtet wurden.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe g bezeichnen die einbehaltenen Gewinne die Summe der Gewinne vergangener Geschäftsjahre und des betreffenden Geschäftsjahrs, für die keine Gewinnausschüttung beschlossen wurde. In Bezug auf Zweigstellen werden die einbehaltenen Gewinne von dem Unternehmen gemeldet, das eine Zweigstelle eröffnet hat und noch betreibt.

- (2a) Die Mitgliedstaaten gestatten, dass die in Absatz 2 genannten Informationen den in Anhang III Abschnitt III Teile B und C der Richtlinie 2011/16/EU genannten Berichterstattungsvorgaben entsprechen.
- (3) In dem Bericht sind die in Absatz 2 oder 2a genannten Informationen für jeden Mitgliedstaat getrennt auszuweisen. Umfasst ein Mitgliedstaat mehrere Steuergebiete, werden die Informationen auf der Ebene des Mitgliedstaats zusammengeführt.

In dem Bericht sind die in Absatz 2 oder 2a genannten Informationen auch getrennt für jedes Steuergebiet auszuweisen, das bei Ablauf des vorangehenden Geschäftsjahres in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke⁹ aufgeführt ist, es sei denn, in dem Bericht wird vorbehaltlich der in Artikel 48e genannten Verantwortlichkeit ausdrücklich bestätigt, dass die den Rechtsvorschriften derartiger Steuergebiete unterliegenden verbundenen Unternehmen einer Gruppe keine direkten Transaktionen mit verbundenen Unternehmen derselben Gruppe durchführen, die den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats unterliegen.

⁹ EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke – Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 einschließlich des Vorschlags, ein Land von der entsprechenden Liste zu streichen (ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 4).

In dem Bericht sind die in Absatz 2 oder 2a genannten Informationen für andere Steuergebiete auf aggregierter Basis wiederzugeben.

Die Zuordnung der Informationen zu den jeweiligen einzelnen Steuergebieten erfolgt auf der Grundlage einer Niederlassung, des Bestehens einer festen Geschäftseinrichtung oder einer dauerhaften Geschäftstätigkeit, die im betreffenden Steuergebiet aufgrund der Tätigkeiten der Gruppe oder des eigenständigen Unternehmens der Ertragsteuer unterliegen kann.

Können die Tätigkeiten mehrerer verbundener Unternehmen in einem einzelnen Steuergebiet der Ertragsteuer unterliegen, entsprechen die diesem Steuergebiet zugeordneten Informationen der Summe der Informationen über die Tätigkeiten jedes einzelnen verbundenen Unternehmens und deren Zweigniederlassungen im betreffenden Steuergebiet.

Informationen über eine bestimmte Tätigkeit werden nicht gleichzeitig mehr als einem Steuergebiet zugeordnet.

(3a) Auf sonstige Informationen, die gemäß der Absätze 2 und 3 dieses Artikels offenzulegen sind, kann verzichtet werden, wenn die Offenlegung der wirtschaftlichen Stellung der Unternehmen, auf die sich diese Informationen beziehen, einen erheblichen Nachteil zufügen würde. Wird auf solche Informationen verzichtet, so ist dies in dem Bericht zusammen mit einer Begründung offenzulegen.

Alle Informationen, auf die auf diese Weise verzichtet wurde, sind spätestens [...] **sechs** Jahre nach dem ursprünglichen Verzicht in einem späteren Ertragsteuerinformationsbericht zu veröffentlichen.

Auf Informationen über Steuergebiete, die in der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind, darf nie verzichtet werden.

- (4) Der Bericht kann, gegebenenfalls auf Gruppenebene, eine Gesamtschilderung enthalten, in der etwaige wesentliche Diskrepanzen zwischen den gemäß Absatz 2 Buchstaben e und f offengelegten Beträgen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der entsprechenden Beträge für vorangehende Geschäftsjahre erläutert werden.

- (6) Die in dem Ertragsteuerinformationsbericht verwendete Währung entspricht der Währung, in der die konsolidierten Abschlüsse des obersten Mutterunternehmens oder die Jahresabschlüsse des eigenständigen Unternehmens erstellt werden. Die Mitgliedstaaten verlangen nicht, dass der Bericht in einer anderen als der im Abschluss verwendeten Währung veröffentlicht wird.

In dem in Artikel 48b Absatz 3a Unterabsatz 2 genannten Fall veröffentlicht das Tochterunternehmen den Bericht jedoch in der Währung, in der es seine Jahresabschlüsse veröffentlicht.

- (7) In Mitgliedstaaten, die nicht den Euro eingeführt haben, kann der in Artikel 48b Absatz 1 genannte Schwellenwert in die Landeswährung umgerechnet werden. Die Umrechnung in die Landeswährung erfolgt zu dem am *[Datum vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen = Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie]* im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Wechselkurs, wobei die Schwellenwerte um höchstens 5 % auf einen runden Betrag in der Landeswährung auf- oder abgerundet werden können.

Die in Artikel 48b Absätze 3 und 4 genannten Schwellenwerte werden zum Wechselkurs vom *[Datum vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen = Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie]* in die Landeswährung aller maßgeblichen Drittländer umgerechnet und auf volle Tausend gerundet.

- (8) In dem Bericht ist anzugeben, ob er gemäß Absatz 2 oder 2a des vorliegenden Artikels erstellt wurde.

Veröffentlichung und Zugänglichkeit

- (1) Der Ertragsteuerinformationsbericht oder die Erklärung nach Artikel 48b werden binnen zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt wird, gemäß den mit Kapitel 2 der Richtlinie 2009/101/EG und gegebenenfalls mit Artikel 7 der Richtlinie 89/666/EWG des Rates in Einklang stehenden Rechtsvorschriften eines jeden Mitgliedstaats veröffentlicht.
- (1a) Der gemäß Absatz 1 zu veröffentlichende Bericht bzw. die gemäß Absatz 1 zu veröffentlichende Erklärung wird der Öffentlichkeit binnen zwölf Monaten nach dem Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt wird, zugänglich gemacht, und zwar
- a) auf der Website des Unternehmens, falls Artikel 48b Absatz 1 Anwendung findet, oder
 - b) auf der Website des Tochterunternehmens oder der Website eines verbundenen Unternehmens, falls Artikel 48b Absatz 3a Anwendung findet, oder
 - c) auf der Website der Zweigniederlassung oder der Website des Unternehmens, das die Zweigniederlassung eröffnet hat, oder der Website eines verbundenen Unternehmens, falls Artikel 48b Absatz 4 Anwendung findet.
- (1b) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen von der Anwendung der Vorschriften des Absatzes 1a befreien, wenn der gemäß Absatz 1 zu veröffentlichende Bericht der Öffentlichkeit gleichzeitig auf der Website des Registers nach Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG zugänglich gemacht wird, und zwar für Dritte mit Sitz in der Union kostenlos. Die Website der Unternehmen und Zweigniederlassungen nach Absatz 1a muss Informationen über die Befreiung und den Verweis auf die Website des betreffenden Registers enthalten.
- (2) Der in Artikel 48b Absätze 1, 3, 4 und 6 genannte Bericht bleibt mindestens fünf Jahre in Folge auf der Website zugänglich.

Verantwortlichkeit für die Erstellung, Veröffentlichung und Zugänglichmachung des
Ertragsteuerinformationsberichts

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des obersten Mutterunternehmens oder eigenständigen Unternehmens nach Artikel 48b Absatz 1 oder des Tochterunternehmens, dessen konsolidierte Gesamteinnahmen in jedem der beiden letzten Geschäftsjahre über 750 000 000 EUR lagen, nach Artikel 48b Absatz 3a im Rahmen der ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die kollektive Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, dass der Ertragsteuerinformationsbericht gemäß den Artikeln 48b, 48c und 48d erstellt, veröffentlicht und zugänglich gemacht wird.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der in Artikel 48b Absatz 3 der vorliegenden Richtlinie genannten Tochterunternehmen und die nach Artikel 13 der Richtlinie 89/666/EWG bestimmten Personen, die die Formalitäten der Offenlegung für die in Artikel 48b Absatz 4 der vorliegenden Richtlinie genannten Zweigniederlassungen erfüllen, im Rahmen der ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die kollektive Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, dass der Ertragsteuerinformationsbericht nach ihrem besten Wissen und Vermögen in Übereinstimmung mit Artikel 48c erstellt und gemäß Artikel 48d veröffentlicht und zugänglich gemacht wird.

Erklärung des Abschlussprüfers

Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass in Fällen, in denen der Abschluss eines dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmens durch einen oder mehrere Abschlussprüfer oder durch eine oder mehrere Prüfungsgesellschaften geprüft werden muss, diese Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften im Bestätigungsvermerk angeben, ob das Unternehmen gemäß Artikel 48b verpflichtet ist, einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen.

Artikel 48h

Beginn der Ertragsteuerberichterstattung

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Artikel 48a bis 48f spätestens ab Beginn des ersten am oder nach dem *[Datum vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen = ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist]* beginnenden Geschäftsjahres gelten.

Artikel 48i

Bericht

Die Kommission erstattet über die Einhaltung und die Auswirkungen der in den Artikeln 48a bis 48f ausgeführten Berichtspflichten Bericht. Der Bericht enthält auch eine Bewertung, ob der Ertragsteuerinformationsbericht angemessene und verhältnismäßige Ergebnisse bringt, wobei der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, ein ausreichendes Maß an Transparenz sicherzustellen und wettbewerbskonforme Rahmenbedingungen für Unternehmen zu gewährleisten.

Der Bericht wird dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum *[Datum vom Amt für Veröffentlichungen einzufügen = fünf Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist]* übermittelt.“

3. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13 und Artikel 46 Absatz 2 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem in Artikel 54 genannten Zeitpunkt übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13 und Artikel 46 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem in dem Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung¹⁰ enthaltenen Grundsätzen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13 und Artikel 46 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

¹⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Artikel 2

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum *[Datum vom Amt für Veröffentlichungen festzulegen = zwei Jahre nach Inkrafttreten]* nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident